



**Jugendordnung**  
**der**  
**Verbandsjugendfeuerwehr**  
**des KFV Burgenlandkreis**

§ 1  
Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die **Kinder-/ Jugendfeuerwehren**, wo die Feuerwehr Mitglied im KfV Burgenlandkreis ist, haben sich zur Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis als Unterorganisation zusammengeschlossen.
- 1.2. Die Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis hat ihren Sitz in Naumburg/Saale.
- 1.2. Die Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis ist die Gemeinschaft der **Kinder und Jugend** innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenlandkreis, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennt und an deren Verwirklichungen tätig mitwirkt.
  - 1.3.1. Die **Kinder-/ Jugendfeuerwehr** will die **Kinder u. Jugendlichen** zu **tätigen** Nächstenliebe erziehen.
  - 1.3.2. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den **Kindern-/ Jugendlichen** pflegen und fördern.
  - 1.3.3. Die **Kinder-/ Jugendfeuerwehr** will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
  - 1.3.4. Die **Kinder-/ Jugendfeuerwehr** fordert von jedem **Kinder-/ Jugendfeuerwehrmann** und **Kinder-/ Jugendfeuerwehrmädchen** die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.4. Die Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis hat den Zweck, die in ihr vereinten **Kinder-/ Jugendfeuerwehren** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
  - 1.4.1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
  - 1.4.2. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
  - 1.4.3. Schulung und Ausbildung der **Kinder-/ Jugendfeuerwehrwarte** und **Kinder-/ Jugendgruppenleiter**
  - 1.4.4. Organisation von **Kinder-/ Jugendfeuerwehrtreffen** und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den **Kinder-/ Jugendfeuerwehren**
  - 1.4.5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden in Stadt, Kreis, Land und Bund
  - 1.4.6. Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendplan des Burgenlandkreises sowie aus dem Jugendplan von Land und Bund
  - 1.4.7. Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallsicherung
  - 1.4.8. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
  - 1.4.9. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren

## § 2 Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- 2.1.1. von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der **Kinder-/ Jugendfeuerwehr**
- 2.1.2. Annahme einer Jugendordnung gemäß der Mustersatzung (Ordnung für die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr)
- 2.1.3. **Die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes an den Verbandsjugendfeuerwehrwart**
- 2.1.4. **Auf Beschluss der Delegiertenversammlung der Verbandsjugendfeuerwehr können natürlich Personen, welche besondere Verdienste um die Verbandsjugendfeuerwehr haben, als Ehrenmitglied ernannt werden.**

## § 3 Organe

3.1. Organe der Verbandsjugendfeuerwehr des KFV Burgenlandkreis sind:

- 3.1.1. die Delegiertenversammlung
- 3.1.2. der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand

## § 4 Delegiertenversammlung

- 4.1. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Verbandsjugendfeuerwehr des KFV Burgenlandkreis. Sie tritt einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Verbandsjugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie ist ferner außerordentlich einzuberufen, wenn es  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich verlangt.
- 4.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 4.2.1. den von Mitgliedern gewählten Delegierten
  - 4.2.2. den Mitgliedern des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes
- 4.3. **Die Anzahl der Delegierte sind je Jugend/Kinderfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart und ein Jugendfeuerwehrmitglied sowie der Kinderfeuerwehrwart und ein Mitglied der Kinderfeuerwehr. Delegierten legt der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand aufgrund der Mitgliederzahlen des vorangegangenen Jahres fest.**  
Er gibt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens 4 Wochen vorher bekannt.

- 4.3.1. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vorher zuzustellen.
- 4.3.2. Anträge sind spätestens 2 Wochen **schriftlich** vorher an den Verbandsjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 4.3.3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss unverzüglich eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Wahlen erfolgen **immer** in offener Abstimmung (Stimmkarten).

- 4.3.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4.3.4. **Stimmberechtigt sind je Jugend und Kinderfeuerwehr** - der Jugendfeuerwehrwart  
- ein Jugendfeuerwehrmitglied  
- der Kinderfeuerwehrwart

- 4.4. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und von dem Verbandsjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben ist.

4.5. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

4.5.1. **Wahl des Verbandsjugendfeuerwehrvorstand, (des Verbandsjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters, dem Schriftführer, dem Kassenwart, den Fachbereichsleiter für Öffentlichkeitsarbeit/Presse dem Fachbereichsleiter Wettbewerbe, dem Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr und dem Fachbereichsleiter Freizeiten und Lager) auf 4 Jahre.**

4.5.2. Genehmigung der Jahresberichte

4.5.3. Entlastung des Verbandsjugendfeuerwehrvorstandes

4.5.4. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung

4.5.5. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge

4.5.6. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Verbandsjugendfeuerwehr

4.5.7. Die Wahlen sind durch den Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis zu bestätigen.

4.5.8. **Wahl von Kassenprüfern**

4.5.9. **Wahl einer Wahlkommission**

## § 5

### Verbandsjugendfeuerwehrvorstand

5.1. Der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

5.1.1. dem Verbandsjugendfeuerwehrwart

5.1.2. seinem Stellvertreter

5.1.3. dem Schriftführer

5.1.4. dem Kassenwart

5.1.5. dem Pressewart

5.1.6. den Abschnittsjugendwarten

- Abschnitt Naumburg
- Abschnitt Nebra
- Abschnitt Zeitz

5.1.6.1. Die unter 5.1.6. aufgeführten Abschnittsjugendwarte werden im gleichen Zyklus wie der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand in den jeweiligen Abschnitten gewählt.

5.1.7. dem Fachbereichsleiter Wettbewerbe

5.1.8. dem Fachbereichsleiter Freizeiten und Lager

5.1.9. dem Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr

5.2. Der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand wird vom Verbandsjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber 4x im Jahr einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

5.3. Der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5.4. Über die Sitzung des Verbandsjugendfeuerwehrvorstand sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Verbandsjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.

5.5. Die Aufgaben des Verbandsjugendfeuerwehrvorstand sind:

5.5.1. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

5.5.2. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und Arbeiten

5.5.3. Festlegung der Anzahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag

5.5.4. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen

5.5.5. Aufgreifen und beraten von Fragen und Problemen der Kinder-/ Jugendfeuerwehren des KFV Burgenlandkreis und der Jugendarbeit im Allgemeinen

5.5.6. Zusammenarbeit mit den Jugendausschüssen im Land und Bund

## § 6 Fachbereiche

6.1. Die Fachbereichsleiter des jeweiligen Fachbereiches arbeiten selbständig im Rahmen der durch den Verbandsjugendfeuerwehrvorstand festgelegten Richtlinien. Zu den Sitzungen lädt der

jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendfeuerwehrwart selber ein.

## § 7 Verbandsjugendfeuerwehrwart

- 7.1. Der Verbandsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Verbandsjugendfeuerwehr und vertritt sie nach innen und außen.
- 7.2. Der Verbandsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Burgenlandkreis.

## § 8 Verwaltung

- 8.1. Die Geschäfte der Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis werden ehrenamtlich geführt.
- 8.2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Burgenlandkreis, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln des Jugendplanes des Burgenlandkreises sowie des Landes- bzw. Bundesjugendplanes aufgebracht.
- 8.3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verbandsjugendfeuerwehrvorstand.
- 8.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Auflösung

- 9.1. Die Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis kann nicht aufgelöst werden solange im Burgenlandkreis noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

## § 10 Betreuung und Aufsicht

- 10.1. Der Kreisfeuerwehrverband Burgenlandkreis betreut und beaufsichtigt die Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis.
- 10.2. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Burgenlandkreis kann den Verbandsjugendfeuerwehrvorstand jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 10.3. Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Burgenlandkreis können mit beratender Stimme an den **Delegierten**versammlungen der Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis teilnehmen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Jugendordnung der Verbandsjugendfeuerwehr des KfV Burgenlandkreis ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Burgenlandkreis.

Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der Verbandsjugendfeuerwehr des KFV Burgenlandkreis am 13.03.2010 in Zeitz beschlossen.